

Anerkennung als sachverständige Stelle zur regelmäßigen Überprüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl- und Diesellagertanks)

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen

Telefon:+49 2361 3050

Fax:+49 2361 3215

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.lanuv.nrw.de

Als Sachverständige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Personen oder Organisationen tätig werden, die von einer staatlich anerkannten Sachverständigenorganisation bestellt wird.

Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, dass sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen, die
 - auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - zuverlässig sind, und
 - hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € erbringen und
6. erklären, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

Als Organisationen können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht

weisungsgebunden sind. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

Weitere Informationen

Von wassergefährdenden Stoffen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte ein derartiger Stoff den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, können erhebliche Sanierungskosten entstehen.

Hier finden Sie die [Internetseite des Umweltbundesamtes zu wassergefährdenden Stoffen](#).

Zum Schutz der Gewässer müssen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so gebaut und betrieben werden, dass keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist. Dazu müssen die in den Anlagen verwendeten Stoffe auf ihre wassergefährdenden Eigenschaften untersucht und eingestuft werden. Für Anlagen zum Umgang mit solchen Stoffen sind deshalb strikte Regelungen getroffen worden, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen.

Eine Anlage umfasst alle ortsfesten oder ortsfest benutzten Teile einschließlich der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Anlage erforderlich sind. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe.

Sachverständige im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zuständig, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Anerkennung gilt bundesweit und erstreckt sich auf die Bereiche:

- Prüftätigkeit von Sachverständigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Überwachung von Fachbetrieben und/oder
- Prüfung von Anlagen und Überwachung der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden oder Verwendbarkeits- oder Brauchbarkeitsnachweisen festgelegt sind.

Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

In der einleitenden Dienstleistungsbeschreibung finden Sie Hinweise zu den Voraussetzungen der Erteilung einer Anerkennung. In diesem Zusammenhang sind Nachweise zu erbringen und diese sollten Sie zu Ihrem Antrag hinzufügen.

Kosten

Für die Anerkennung oder eine Änderung der Anerkennung wird eine Gebühr zwischen 500,00 € und 5 000,00 € erhoben.

Rechtsgrundlagen

§ 11 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.